

CH-3003 Bern, GS-WBF

An die Betreiber von
Zweistoffanlagen

Bern, 23. September 2022

Empfehlung zur Umschaltung von Zweistoffanlagen auf Heizölbetrieb ab 1. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz steht vor der grossen Herausforderung, dass die Bevölkerung und die Unternehmen in den kommenden Wintermonaten mit genügend Energie (Strom, Gas, Heizöl, Holzenergie) versorgt werden.

Als Betreiber einer Zweistoffanlage, können Sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der begrenzten Ressourcen leisten. Mit der Umschaltung Ihrer Anlage auf Heizölbetrieb kann schnell eine nennenswerte Menge an Gas eingespart werden. Damit wird ein bedeutender Beitrag an das freiwillige Gas-Sparziel von 15 Prozent geleistet, das die Schweiz analog zur EU von Oktober 2022 bis März 2023 anstrebt.

Wir empfehlen Ihnen daher, ab 1. Oktober 2022 Ihre Zweistoffanlage auf Heizölbetrieb umzustellen. Um den Umstieg zu erleichtern, hat der Bundesrat am 16. September 2022 in der Luftreinhalte- und in der CO₂-Verordnung befristete Erleichterungen für Zweistoffanlagen erlassen.

Zweistoffanlagen können im Heizölbetrieb die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung insbesondere für Stickoxide nicht in jedem Fall einhalten. Für die empfohlene oder später allenfalls angeordnete Umschaltung von Gas auf Heizöl gelten für Zweistoffanlagen zwischen dem 1. Oktober 2022 und 31. März 2023 weniger strenge Grenzwerte für Stickoxide und Kohlenmonoxid. Bei Zweistoffanlagen, die auf Heizöl umstellen, muss eine Wartung des Brenners durchgeführt werden. Dabei müssen auch eine Emissionsmessung durch die Servicefachperson durchgeführt und die Messresultate der zuständigen Vollzugsbehörde zugestellt werden.

Für Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung für CO₂, die in den Jahren 2022 bis zum Ende der Verpflichtungsperiode 2024 aufgrund dieser Empfehlung oder einer Anordnung von Erdgas auf Heizöl mehr CO₂ ausstossen, können die Betreiber beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Gesuch einreichen, damit die Mehremissionen für die Dauer der Empfehlung bzw. Anordnung bei der Beurteilung der Einhaltung der Emissions- resp. Massnahmenziele nicht berücksichtigt werden. Dieses Gesuch kann im Rahmen des jährlichen Monitorings eingereicht werden (31. Mai des Folgejahres).

Seit Anfang August mussten Treib- und Brennstoffe aus den Pflichtlagern bezogen werden. Um die Mineralölverfügbarkeit auch ab Oktober 2022 sicherstellen zu können, wird die Pflichtlagerfreigabe von Treib- und Brennstoffen ab 3. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

Eine besondere Herausforderung bilden die begrenzten Logistikkapazitäten für die Belieferung der Verbraucher im Landesinnern, dies aufgrund des erhöhten Mehrbedarfs an Heizöl für Notstromaggregate, Zweistoffanlagen und der saisonal bedingten Zunahme der Bestellungen aus der Bevölkerung für ihre Heizungsanlagen.

Aufgrund der unsicheren geopolitischen Lage kann sich nach Beginn der Heizperiode die Versorgung mit Erdgas unvorhersehbar verschlechtern, worauf eine Umschaltung Ihrer Energieanlage von Erdgas- auf Heizölbetrieb vom Bundesrat **angeordnet** werden müsste. Wir fordern Sie auf, die Heizölbrenner gewartet und betriebsbereit sowie Ihre Heizöltanks vollständig befüllt zu halten. Bei vielen Zweistoffanlagen müssen bei Heizölbetrieb die Tanks ein- bis mehrmals pro Monat nachgefüllt werden. Aufgrund der eingeschränkten Logistikkapazitäten auf Strasse und Schiene könnten sich Lieferengpässe und Verzögerungen ergeben, was unbedingt zu vermeiden ist.

Zusammen mit Ihnen, den an der Umsetzung beteiligten Unternehmen und Organisationen sowie der Wirtschaftlichen Landesversorgung wird es möglich sein, den wirtschaftlichen Schaden der drohenden Energiemangellage auf ein Minimum zu beschränken oder zu verhindern. Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin